

## KURZ ERKLÄRT

### Das „Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017“

Trotz einer Vielzahl von vorgetragenen Bedenken haben der Bundestag und der Bundesrat am 8. Juli 2016 mit dem neuen EEG 2017 die Umstellung der EEG-Förderung von einem festen Vergütungssystem auf ein Ausschreibungsmodell beschlossen. Mit der Einführung eines solchen Ausschreibungsdesigns wird die Förderung dann nicht mehr wie bisher gesetzlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen wettbewerblich bestimmt. Mit der Einführung von Ausschreibungen und künftig festen Auktionsmengen ist zugleich eine Deckelung des Ausbaus Erneuerbarer Energien verbunden. Vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2017 müssen einzelne Regelungen noch das Notifizierungsverfahren der EU-Kommission durchlaufen. Nachfolgend werden die wesentlichen Veränderungen des EEG kurz erläutert und kommentiert:

**Landesverband  
Erneuerbare Energie NRW e. V.**

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060  
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de  
🌐 www.lee-nrw.de

#### ZUBAUMENGE UND UMSTELLUNG AUF AUSSCHREIBUNGEN

Das EEG 2017 legt nicht nur ein Zubauziel für regenerative Energieanlagen fest, sondern auch eine klare Deckelung des jährlichen Zubaus. Für Photovoltaik-, Biomasse- sowie Windenergieanlagen an Land und auf See werden zukünftig Ausschreibungen durchgeführt, über die ermittelt werden soll, mit wieviel Cent pro Kilowattstunde der eingespeiste Strom gefördert wird. Die Logik ist hierbei, dass Akteure in einem verdeckten Bieterverfahren um eine zuvor definierte Ausschreibemenge konkurrieren. Die Höhe der Vergütung des eingespeisten Stroms, welche im Rahmen der Ausschreibungen ermittelt wird, steht somit zu Beginn einer Projektplanung noch nicht fest. Die Vorhabenträger wissen also zunächst nicht, welche Erlöse sie mit ihrem Strom erzielen können. Für die übrigen regenerativen Energieträger (Wasserkraft, Geothermie, Deponiegas, Klärgas- und Grubengasanlagen) bleibt es dagegen beim bisherigen Fördersystem.

#### AUSSCHREIBUNGEN FÜR WINDENERGIE AN LAND

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land beträgt für die Jahre 2017 bis 2019 2.800 Megawatt (brutto) und ab 2020 2.900 Megawatt (brutto). Das Ausschreibevolumen umfasst dabei sowohl den reinen Neuzubau von Windenergieanlagen als auch den Ersatz von Altanlagen durch Repowering.

Diese Volumina können sich allerdings verändern. So wird das Ausschreibungsvolumen um die im Wege grenzüberschreitender Ausschreibungen realisierten Vorhaben gemindert. Gleichzeitig erhöht sich das Volumen um eventuell nicht bezuschlagte Volumina aus dem Vorjahr. Von der Ausschreibepflicht werden alle Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt erfasst. Da moderne Windenergieanlagen mehrere Megawatt installierte Leistung aufweisen, sind mithin nur noch Kleinwindenergieanlagen von den Ausschreibungen ausgenommen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die betreffende Anlage. Damit geht einher, dass Projektträger erhebliche Vorleistungen erbringen, ohne das absehbar ist, ob und in welcher Höhe die teilnehmende Anlage eine EEG-Förderung erhalten wird. Ferner müssen die Windenergieanlagen innerhalb einer kurzen Frist von zwei Jahren errichtet werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist eine Pönale (Strafzahlung) an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Ebenfalls neu ist die Einführung eines sogenannten Netzausbaugesbiets, als weitere Zulassungsvoraussetzung. Das Netzausbaugesbiet umfasst dabei jene Netzbiete, in denen die Übertragungsnetzgebiete besonders stark belastet sind und in denen daher voraussichtlich in den kommenden drei bis fünf Jahren in erheblichem Maße die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen abgeregelt werden muss. Der Neubau an Windenergieanlagen soll in diesem Netzausbaugesbiet daher auf 58 Prozent der installierten Leistung der im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre in dieser Region in Betrieb genommenen Windenergieanlagen begrenzt werden. Der Umfang des Netzausbaugesbiets wird auf Grundlage einer Systemanalyse durch die Übertragungsnetzbetreiber durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums festgelegt.

#### **Position des LEE NRW**

Auch wenn das Gesetz ein etwas höheres Ausschreibungsvolumen als noch der Gesetzentwurf vorsieht, reicht dieses Volumen und der damit einhergehende Ausbaupfad aus Sicht des LEE NRW nicht aus, um die internationalen wie auch die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Ferner wird NRW seine Landesziele für den Ausbau regenerativer Energien vor dem Hintergrund der bundesweit konkurrierenden Akteure bei einer derart geringen Ausschreibungsmenge nicht erreichen können.

Hinzu tritt eine, im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf etwas abgemilderte, Sonderdegression bei der EEG-Vergütung. Nach dieser soll

beginnend mit dem 1. März über sechs Monate verteilt die Degression jeden Monat um 1,05 Prozent verringert werden. Danach verringert sich die EEG-Vergütung jeweils zum Quartalsbeginn um 0,4 Prozent. Diese Degression kann sich darüber hinaus noch erhöhen, wenn der Brutto-Zubau den Wert von 2.500 Megawatt im Jahr 2016 überschreitet.

Die Einführung dieses Ausschreibungsregimes droht darüber hinaus zu einer deutlichen Verringerung der Akteursvielfalt zu führen. Denn bis zur Realisierung eines Windenergieprojektes vergehen lange Planungszeiten von durchschnittlich über fünf Jahren. Daraus ergeben sich einige erhebliche wirtschaftliche Risiken. So muss ein Projektierer, da bei Nichterteilung des Zuschlags kein Förderanspruch besteht, die Zeit bis zur nächsten Gebotsrunde finanziell überbrücken können. Ferner ist nur schwer kalkulierbar, wo der markträumende Preis liegt. Denn dies hängt sehr stark von dem ausgeschriebenen Volumen und der Anzahl der darauf bietenden Projekte ab. Gibt es einen starken Projektüberhang und das Ausschreibevolumen ist deutlich kleiner, sinken die Chancen insbesondere der kleineren Akteure und von Projekten mit schlechteren Windverhältnissen. Schließlich hat sich der Gesetzgeber auch gegen eine Anpassung der bereits in den Eckpunktepapieren diskutierten Korrekturfaktoren entschieden und damit gegen den vom Bundesverband Windenergie sowie den von der nord- wie süddeutschen Windbranche getragenen Vorschlag.

#### **Position des LEE NRW**

Die Korrekturfaktoren sollen eigentlich einen Ausgleich zwischen windstärkeren und windschwächeren Standorten ermöglichen um einen deutschlandweit breiten und ausgewogenen Windenergieausbau zu ermöglichen. Letztlich wird durch die Korrekturfaktoren auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in der jetzt geplanten Ausschreibung ein Bieterwettbewerb um den reinen Erzeugungspreis am Standort stattfindet. Dabei werden Kosten für Netzausbau oder Systemdienlichkeit des Standortes nicht berücksichtigt. Solange diese Kosten nicht angemessen berücksichtigt sind, braucht es einen Mechanismus, der auch Verbrauchsnahen Standorten in Mittel- und Süddeutschland die Chance einräumt, in den Auktionen einen Zuschlag zu erhalten. Die nunmehr festgelegten Korrekturfaktoren benachteiligen jedoch klar die windschwächeren Standorte.

#### **BÜRGERENERGIE UND AKTEUERSVIELFALT**

Bürgerenergiegesellschaften müssen sich ebenfalls an den Ausschreibungen beteiligen, wobei für sie einige Sonderregelungen gelten. So können Bürgerenergiegesellschaften unter gewissen Voraussetzungen auch bereits vor Erhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Gebote abgeben.

Die Gebote können bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von bis zu 18 Megawatt umfassen.

Anders als beim allgemeinen Ausschreibungsdesign, gilt für bezuschlagte Bürgerenergiegesellschaften nicht das *Pay-as-bid-Verfahren*, sondern das *Uniform-pricing-Verfahren*, dementsprechend erhält die Gesellschaft den Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots von Wettbewerbern, sofern sie selbst ein niedrigeres Gebot gemacht hat. Damit können Bürgerwindenergiegesellschaften die Zuschlagschancen durch die Abgabe niedriger Gebote erhöhen und können dennoch gleichzeitig auf eine höhere Vergütung hoffen.

Ferner müssen Bürgerenergiegesellschaften erst innerhalb von vier Jahren ab Zuschlagserteilung das Projekt fertigstellen. Schließlich müssen Bürgerenergieprojekte die Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent anbieten. Mit der finanziellen Beteiligung muss nicht verbunden sein, dass die Gemeinde auch 10 Prozent der Stimmrechte an der Bürgerenergiegesellschaft hält. Die Länder können weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, sofern das Kumulierungsverbot nicht beeinträchtigt ist.

#### **Position des LEE NRW**

Der LEE NRW kritisiert, dass vom Gesetzgeber keine dem besonderen wirtschaftlichen Risiko von Bürgerenergiegesellschaften und kleinen Akteuren Rechnung tragende Ausnahmeregelung vorgesehen hat. Auch wenn durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen das Risiko eines Totalverlustes der Investitionen gemindert wurde, so führt das verbleibende Risiko bei betriebswirtschaftlich Handelnden kleinen Akteuren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Rückzug vom Markt. Dieses wird wohl auch nicht durch die Ausnahme in Form des Einheitspreisverfahrens kompensiert werden können. Daher fordert der LEE NRW weiterhin, dass Bürgerenergiegesellschaften und kleine Akteure nicht unter das Ausschreibungsregime fallen und für diese Akteure die von der EU-Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinie eingeräumten Freigrenzen von 6 Anlagen mit insgesamt bis zu 18 MW ausgeschöpft werden.

#### **AUSSCHREIBUNGEN FÜR SOLARENERGIE**

Wesentliche Teile der bisherigen Freilächenausschreibungsverordnung (FFAV) werden in das EEG 2017 integriert. So liegt der jährliche angestrebte Brutto-Zubau der insgesamt zu fördernden Anlagen weiterhin bei 2.500 Megawatt. Hiervon werden allerdings nur 600 Megawatt in drei Gebotsterminen versteigert. Entgegen der in den ersten Eckpunktepapieren und EEG-Entwürfen angedachten 1 Megawatt-Grenze für Ausschreibungen liegt diese

nunmehr bei 750 Kilowatt. Im Gegensatz zur FFAV müssen sich auch Solaranlagen auf und an Gebäuden oberhalb dieser Freigrenze an den Ausschreibungen beteiligen. Gleichzeitig wurde der Degressionsmechanismus des „atmenden Deckels“ so angepasst, dass künftig schneller auf Markteinbrüche berücksichtigt werden können. Der für die Ermittlung der Degression maßgebliche Bezugszeitraum wird dabei von zwölf auf sechs Monate reduziert und daraufhin auf ein Jahr hochgerechnet.

#### **Position des LEE NRW**

Der LEE NRW kritisiert die zu geringe Ausschreibungsfreigrenze von lediglich 750 Kilowatt. Diese Absenkung könnte dazu führen, dass Freiflächen – entgegen den eigentlichen Möglichkeiten – gezielt kleiner konzipiert werden damit diese nicht unter das Ausschreibungsregime fallen. Dies kann weder im Sinne einer optimalen Flächenausnutzung noch im Sinne einer effizienten Energiewende sein.

#### **AUSSCHREIBUNGEN FÜR BIOMASSE**

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf, sieht das Gesetz nunmehr nicht mehr eine Ermächtigung für eine entsprechende Ausschreibeverordnung vor, sondern regelt diese direkt. Danach sollen Ausschreibungen für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 Kilowatt erfolgen, an den auch Bestandsanlagen teilnehmen können. Für Anschlussförderungen von Biomasseanlagen sieht das Gesetz indes keine Mindestgröße vor. Eine weitere Ausnahme für diese Förderung von Bestandsanlagen ist der Zuschlag nach dem Einheitspreisverfahren.

#### **Position des LEE NRW**

Der LEE NRW begrüßt die Möglichkeit der Anschlussförderung von Bestandsbiomasseanlagen. Diese ist notwendig, um volkswirtschaftliche Ineffizienzen zu vermeiden und den bereits geförderten Anlagen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer möglichen flexiblen Fahrweise der Anlagen auch unter systemdienlichen Gesichtspunkten (Netzstabilität) sinnvoll.

#### **GEMEINSAME AUSSCHREIBUNGEN UND INNOVATIONSAUSSCHREIBUNGEN**

Zusätzlich zu den technologiespezifischen Ausschreibungen sieht der Gesetzentwurf für die Jahre 2018 bis 2020 gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen von 400 Megawatt jährlich vor. Diese Kapazitäten werden indes vom Volumen der Einzelausschreibungen von Solaranlagen und Windenergie an Land abgezogen. Gleiches gilt für die 50 Megawatt, die auf alle regenerativen Energieträger in freier Kombination verteilt werden sollen.

#### **Position des LEE NRW**

Der LEE NRW sieht in diesem Einstieg in technologieneutrale Ausschreibungen einen Schritt in die falsche Richtung. Eine Förderung von regenerativer Energieerzeugung ausschließlich auf Basis technologieneutraler Ausschreibungen würde zu einer einseitigen Konzentration und damit auch Ausbau nach Maßgabe des Standortes mit dem günstigsten Erzeugerpreis für die jeweilige Technologie. Ein derartiges Ausschreibungssystem vernachlässigt dabei völlig die durch die damit auf wenige Gebiete extrem fokussierten Ausbau entstehenden Folgekosten im Rahmen eines steigenden Netzausbaubedarfs und bundesweit ungleichmäßigeren Einspeisung.

#### **VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MIETERSTROMMODELL**

Darüber hinaus sieht das Gesetz nunmehr die Möglichkeit vor, dass die Bundregierung Mieterstrommodelle mit Eigenversorgungsmodellen gleichstellen kann. Damit kann die Bundregierung durch Verordnung eine Verringerung der Belastung mit der EEG-Umlage für Photovoltaikanlagen in, an und auf Wohngebäuden festlegen. Eine Verordnung dazu will die Bundesregierung „zeitnah vorlegen“.

Dies bedeutet, dass bei der Bereitstellung von Solarstrom an Mieter auch nur die verringerte EEG-Umlagezahlung anfällt.

#### **Position des LEE NRW**

Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich die Aufnahme dieser Verordnungsermächtigung. Gerade in NRW mit seinen stark urbanen Strukturen ist es wichtig, dass künftig auch Mieter von den Chancen der Energiewende profitieren können.

Unbeachtlich der Sinnhaftigkeit der Belastung von Eigenverbrauch und Mieterstrommodellen mit der EEG-Umlage, ist es unverständlich, dass lediglich Wohngebäude von Mieterstrommodellen profitieren sollen. Gerade auch größere Bürogebäude oder Gewerbebetriebe mit mehreren Mietern könnten im Wege von Mieterstrommodelle einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Der LEE NRW fordert daher, Investitionen in Erneuerbare Energien nicht dadurch zu unterbinden, dass Mieterstrommodelle auf Wohngebäude beschränkt bleiben. Wir regen daher eine entsprechen Änderung der Verordnungsermächtigung im EEG 2017 im Rahmend des kommenden Änderungsgesetzes an.